

Sortierbarer Abfall



Die im April 2017 verabschiedete Gewerbeabfallverordnung schreibt vor, dass gewerbliche Siedlungsabfälle getrennt zu halten sind. Abweichend hiervon können die Abfälle gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Der Betreiber hat seine Anlage unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, so zu betreiben, dass eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

An der Sortieranlage Ravensburg der Bausch GmbH wird diese Verwertungsquote weit überschritten.

Als Sortierbarer Abfall angenommen werden:

- Abfallgemische aus:
 - Papier und Pappe
 - Glas, Bekleidung und Textilien
 - Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 - Kunststoffe
 - Metalle, Eisen und Stahl einschließlich Legierungen
 - Gummi
 - Kork
 - Keramik
 - Verpackungsabfälle



Nicht als Sortierbarer Abfall angenommen werden:

- Gefährliche, explosive, ätzende oder leicht entzündliche Abfälle
- Asbesthaltige und asbestzementhaltige Abfälle
- Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- Staubende und leicht verwehbare Abfälle
- Flüssige oder schlammförmige Abfälle
- Krankenhausspezifische Abfälle
- Küchen- und Kantinenabfälle



AVV 200301 gemischte Siedlungsabfälle
u.a.